

p. B. 15. 21. A. -JE/MM

ABSENDER/EXPEDITEUR: Pol. Abt. I

ambonnr f ambasuisse bonn

-o-

((((
 .ambonnrfo
 .berneda

pour ambasuisse bonn

bern 19.11.92 16:55

52-hhhhh

Telefax, Anzahl Seiten inkl. Deckblatt: 3

Von: Politische Abteilung I
 An: Schweiz. Botschaft Bonn

FOLLOW-UP BESUCH KASTRUP

Wie Sie aus dem Wochentelex ersehen haben, wurden Herrn Kastrup 2 Memoranden ueberreicht. In der Beilage erhalten Sie Kopie dieser Texte.

Da die Angelegenheiten fuer das EVED wichtig sind, ersuchen wir Sie um Nachstossen beim Auswaertigen Amt, damit die Fragen wirklich behandelt werden. Die Sache RTL Plus ist dabei eher dringlicher Natur, weshalb Ihr Nachfassen bereits etwa naechste Woche erfolgen sollte. Eine erste Anfrage des EVED beim Auswaertigen Amt (wussten Sie davon?) ist gemaess EVED bereits am 17.07. erfolgt und eine Antwort waere rasch erwuenscht. Die andere Sache (Nutzung Frequenzkanaele 61-69) ist nicht dringlich. Wir ersuchen Sie einfach, am Ball zu bleiben und eine Antwort innert nuetzlicher Frist zu monieren. Besten Dank fuer Ihre Rueckmeldungen an uns und mit freundlichen Gruessen. E. Jenni.

))))

ORIGINAL an: 1)

Kopie an:

affetra

Kopie (mit Beilage): SIN, JE

1464 ZEICHEN/CARACTERES
 ani



MEMORANDUM

RTL Plus plant ab 1993 die Ausstrahlung von schweizerischer Werbung in **einem Senderfenster Schweiz (sog. Schweizer Werbesplit)**.

In dem von RTL Plus veranstalteten Programm würden in der Zeit zwischen 19.00 und 23.00 Uhr einige Werbeinseln gegen solche mit spezieller Werbung für Zuschauer in der Schweiz ausgetauscht. Dieses Programm würde vom Up-link in Hamburg über einen zweiten, separaten Transponder des Satelliten Kopernikus ausgestrahlt. Die Zusammenführung mit dem regulären RTL-Programm würde durch einen Impulsschalter ermöglicht, der an den Kopfstationen der schweizerischen Kabelnetzbetreiber angebracht und von Deutschland aus zu betätigen ist.

Dieses Vorhaben von RTL Plus würde sich negativ auf die schweizerische Medienlandschaft auswirken, da es die finanziell aufwendige Schaffung privater schweizerischer Programme unterläuft. In unserem kleinen Land hätte ein solcher Entzug von Werbegeldern auch auf die bereits sehr angespannte Situation des Pressemarktes eine negative Wirkung.

Um die rechtlichen Aspekte eines solchen Senderfensters abzuklären, gelangte das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement am 17. Juli dieses Jahres mit einer Anfrage an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Die Frage der Zulässigkeit des Senderfensters nach deutschem wie internationalem Recht stand dabei im Vordergrund.

Mitte Oktober 1992 ist dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement über die schweizerischen Vertreter von RTL Plus die Erklärung des Niedersächsischen Landesrundfunkausschusses zugestellt worden, nach welcher das Projekt des Senderfensters Schweiz im Einklang mit der Lizenzierung von RTL Plus aufgrund des Nordschienen-Staatsvertrages steht und somit als zulässig erklärt wird.

Da die fragliche Angelegenheit den Regeln des europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 sowie des Internationalen Fernmelderechtes untersteht, ist es für das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement von grosser Bedeutung zu erfahren, ob der Niedersächsische Landesrundfunkausschuss von Gesetzes wegen zuständig ist, eine solche Bewilligung von internationaler Tragweite zu erteilen, oder ob er in dieser Angelegenheit durch die zuständige Behörde speziell ermächtigt wurde.

Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des erwähnten Übereinkommens die Verantwortung für den Entscheid des Niedersächsischen Landesrundfunkausschusses für das Senderfenster RTL Plus übernimmt.

Für eine möglichst baldige Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland danken die zuständigen schweizerischen Behörden.

MEMORANDUM

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) plant in Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern die Verbreitung eines neuen Fernsehprogrammes unter der Bezeichnung S+.

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement klärt zurzeit ab, ob der SRG im Rahmen einer neuen Konzession die Bewilligung zur Veranstaltung dieses Programmes erteilt werden kann.

Voraussetzung für die Veranstaltung des Programmes S+ ist der Aufbau einer weiteren Fernsehkette in der Schweiz. Dabei ergeben sich jedoch frequenztechnische Probleme. Die gesamten, bisher der Schweiz zur Verfügung stehenden Kanäle sind bereits durch das deutsch-, das französisch- sowie das italienischsprachige Programm der SRG voll ausgelastet. Eine neue, vierte Fernsehkette kann deshalb nur mit Frequenzen des Bandes IV/V unter Einbezug der Frequenzkanäle 61 bis 69 realisiert werden.

In der Bundesrepublik sind die Frequenzen im Bereich der Kanäle 61 bis 69 aufgrund der geschichtlichen Entwicklung den festen Funkdiensten, vor allem jenem der NATO, zugeteilt. Die Nutzung der entsprechenden Kanäle in weiten Teilen der deutschsprachigen Schweiz bedingt deshalb eine bilaterale Koordination, wie dies im Abkommen von Stockholm aus dem Jahre 1961 vorgesehen ist. Von den fünf benötigten Hauptsendern in der Deutschschweiz kann nämlich nur einer ohne die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb genommen werden.

Verschiedene Koordinationsversuche sind bis heute leider ohne Erfolg geblieben.

In einem Schreiben vom 30. September 1992 wandte sich der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, Bundesrat Adolf Ogi, an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Christian Schwarz-Schilling, mit der Bitte, die Frequenzkanäle 61 bis 69 zur Nutzung durch die Schweizerischen PTT-Betriebe freizugeben. Die Freigabe dieser Kanäle ist für den Aufbau der neuen, vierten Fernsehkette unerlässlich.

Für eine baldige Stellungnahme in dieser Sache danken die zuständigen schweizerischen Behörden.